

bzw. des Völkervertragsrechts (vgl. Art. 53 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969) sind alle Verträge und sonstigen Vereinbarungen nichtig, die dem jus cogens widersprechen. Hieraus resultiert die generelle Nichtigkeit aller Vereinbarungen und Absprachen Israels, die — in Verletzung der Prinzipien des Gewaltverbots, des Selbstbestimmungsrechts und der souveränen Gleichheit — einer Verewigung von Okkupation, Annexion und Unterjochung des palästinensischen, des libanesischen und anderer arabischer Völker dienen sollen. Die Reihe derartiger Abmachungen, die ausdrücklich auch von den Vereinten Nationen zurückgewiesen wurden²¹, reicht vom Camp-David-Abkommen mit seinem „Autonomie-Plan“ über das sog. Rotlinienabkommen (eine angeblich zwischen Syrien und Israel vereinbarte Abgrenzung des „Eingreifbereiches“ in Südlibanon) bis hin zum „Libanon-Vertrag“, der der libanesischen Regierung vom israelischen Aggressor mit Hilfe der USA aufgezwungen wurde.

9. Folgen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit Israels

Eine entscheidende Konsequenz aus der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit Israels für die Libanon-Aggression und für alle hiermit verbundenen Verbrechen liegt in der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Personen, die gemäß den Nürnberger Prinzipien der Bestrafung unterliegen.²²

Israel, der Aggressorstaat, wird kaum die Verfolgung dieser Verbrechen betreiben. Das beweisen schon die langwierigen Untersuchungen und Verhandlungen von der Kahan-Kommission: Zwar stellte man bei den neun hochrangigen israelischen Politikern und Militärs, auf die man sich von vornherein beschränkte, schwerwiegende „Versäumnisse“ und eine entsprechende „individuelle Verantwortlichkeit“ fest (bis auf Begin!); man gibt jedoch nur zu dreien (Sharon, dem Chef des militärischen Geheimdienstes sowie Yaron) gewisse „Empfehlungen“.²³

Genau vor diesem Hintergrund besteht das uneingeschränkte, universelle Recht und die entsprechende Pflicht aller Staaten zur Verfolgung sämtlicher Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die der Aggressor Israel zu verantworten hat. Unmißverständlich wird in der bedeutsamen Resolution 3074 (XXVIII) der UN-Vollversammlung vom 3. Dezember 1973 statuiert: „Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sollen — wo immer und wann sie begangen wurden — aufgeklärt werden, und Personen, gegen die Beweise vorliegen, daß sie solche Verbrechen begangen haben, sollen ermittelt, festgenommen, unter Anklage gestellt und im Fall, daß sie für schuldig befunden werden, ihrer Strafe zugeführt werden.“^{1,34}

Aber nicht nur beliebige andere Staaten können die Verfolgung und Bestrafung israelischer Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher vom Schlege eines Begin, Sharon oder Drori übernehmen. Es ist auch möglich, daß nach Überwindung des gegenwärtigen aggressiven Regimes in Israel, das sich selbst in einer tiefen politischen Krise befindet, unter den Bedingungen eines anderen, friedliebenden Staates diese Verbrecher ihrer gerechten Strafe zugeführt werden. Hierfür ist wichtig, daß die Verfolgung solcher internationalen Verbrechen auch zeitlich keinerlei Beschränkung unterliegt: Es gilt das allgemeine völkerrechtliche Prinzip, „daß es für Kriegsverbrechen und für Verbrechen gegen die Menschlichkeit keine Verjährungsfrist gibt“ (Präambel der Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 26. November 1968). Allgemein und gerade mit Sicht auf Nürnberg ist jedenfalls der Satz zu beachten, daß aus der zeitweiligen Nichtanwendung oder Nichtanwendbarkeit des Rechts nicht dessen Nichtexistenz folgt, daß der Rechtsbruch generell das Recht nicht auf hebt!

Eine weitere wesentliche Folge aus der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit Israels für Aggression und andere internationale Verbrechen liegt in der Möglichkeit von Reaktionen, von Sanktionen seitens der internationalen Staatengemeinschaft, die durch derartige friedensverletzende und den Welt-

frieden höchst gefährdende Völkerrechtsverletzungen in ihrer Gesamtheit betroffen ist. Dies zeigt sich vor allem an den Verurteilungen und anderen Maßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen. So wird in der Resolution 37/123 A der UN-Vollversammlung festgestellt, daß Israel kein friedliebender UN-Mitgliedstaat ist, wodurch die Basis für seine Mitgliedschaft in der Organisation gemäß Art. 4 der UN-Charta in Frage gestellt wird. Des weiteren werden alle UN-Mitglieder und analog alle Nichtmitgliedstaaten sowie UN-Spezialorganisationen und andere internationale Institutionen aufgefordert, militärische, ökonomische und andere Formen der Zusammenarbeit und Unterstützung gegenüber Israel einzustellen und zu seiner totalen Isolierung beizutragen. Entsprechend bedauert die UN-Vollversammlung jegliche Art der Unterstützung Israels, die Israel zu Aggression und Okkupation ermuntert. Dies zielt vor allem auf die USA, die man in diesem Sinne als Komplizen und Mitverantwortlichen an den Verbrechen Israels bezeichnen muß, wobei die Vereinbarung über strategische Kooperation zwischen den USA und Israel ausdrücklich negativ genannt wird.

Unbeschadet der legitimen Schritte der Vereinten Nationen, einzelner Staaten und Organisationen zur Eindämmung der von Israel und den USA nach der Libanon-Aggression verschärften, explosiven Situation im Nahen Osten sowie unabhängig von der weiteren Entwicklung dieser Situation, behalten die angegriffenen arabischen Staaten und das unterdrückte palästinensische Volk ihr Recht auf Selbstverteidigung nach Art. 51 der UN-Charta. Auch die sonstigen üblichen Rechtsfolgen aus Aggression stehen den Aggressionsopfern bzw. allen anderen Völkerrechtssubjekten zu. Hier ist insbesondere die Verpflichtung Israels zur vollen Wiedergutmachung aller durch die Aggression verursachten, nahezu unermesslichen Schäden zu nennen. Dementsprechend forderte die Internationale Kommission zur Untersuchung der Verbrechen Israels am libanesischen und am palästinensischen Volk, daß Israel zur restlosen Reparationszahlung verpflichtet wird.²⁵

Solange die Reagan-Administration in den USA den Aggressions- und Völkermord-Kurs der zionistischen Machthaber in Israel absichert, wird es schwer sein, die völkerrechtlich allgemein zulässigen und sich klar abzeichnenden Verantwortlichkeitsfolgen gegenüber Israel als solche und auf zwischenstaatlicher Ebene voll wirksam durchzusetzen. Um so bedeutsamer sind Verurteilungen, Appelle sowie andere Vorgänge und Maßnahmen innerhalb der Weltöffentlichkeit. So spielten und spielen das große Engagement vieler demokratischer Organisationen, die Festlegung des 17. September als Tag der Erinnerung an die Opfer von Sabra und Chatila²⁶ sowie Konferenzen, Seminare und Untersuchungstribunale, speziell der Internationalen Untersuchungskommission, eine nicht unwesentliche Rolle bei der Mobilisierung aller Kräfte gegen die Verbrechen Israels und für die unbedingte Ahndung dieser Verbrechen.¹¹¹

1 Der Nürnberger Prozeß, Hrsg. P. A. Steiniger, Bd. I, 5. Aufl., Berlin 1962, S. 171.

2 Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1980, S. 919 ff.

3 Vgl.: Der Nürnberger Prozeß, a. a. O., S. 139.

4 Vgl. Final Report (sog. Kahan Report), nach: The Jerusalem Post vom 9. Februar 1983, S. 4 ü. 31.

5 Vgl. auch die UN-Dokumentation: The Question of the Observance of the Fourth Geneva Convention of 1949 in Gaza and the West Bank Including Jerusalem Occupied by Israel in June 1967, S. 9 f. £E.

6 Vgl. z. B.: Gutachten und Schlußfolgerungen der Internationalen Kommission zur Untersuchung der Verbrechen Israels am libanesischen und am palästinensischen Volk, Nikosia, 15./16. August 1982.

7 Vgl.: Gutachten und Schlußfolgerungen —, a. a. O., S. 2, sowie Resolution 1983/3 der UN-Menschenrechtskommission, para. 2.

8 Vgl. Europa-Archiv (Bonn) 1982, Heft 21, S. 625.

9 Vgl. die PLO-Dokumentation: Sabre and Shatila: The Massacre, S. 10; Kahan Report, a. a. O., S. 8.

10 horizon 1983, Nr. 13, S. 25.

11 Vgl. Europa-Archiv, a. a. O., S. 626; PLO-Dokumentation, a. a. O., S. 13 u. 26 f.

12 Vgl. Kahan Report, a. a. O., S. 11; PLO-Dokumentation, a. a. O., S. 14 f.

13 vgl. Kahan Report, a. a. O., S. 12 ff.; PLO-Dokumentation, a. a. O., S. 28 f.

14 Vgl. PLO-Dokumentation, a. a. O., S. 12; Kahan Report, a. a. O., S. 9, 11.

15 Vgl. Kahan Report, a. a. O., S. 26 u. 28.

16 Der Nürnberger Prozeß, a. a. O., S. 176.

17 Ebenda, S. 245.

18 Vgl. ebenda, S. 268.

19 Fall 12: Das Urteil gegen das Oberkommando der Wehrmacht, gefällt am 28. Oktober 1948 in Nürnberg vom Militärgerichtshof V der